

Kleingärtnerverein „Gartenfreunde Ostland e. V.“

Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Gartenfreunde Ostland e. V. und hat seinen Sitz in Syke.
- 1.2 Er stellt die Vereinigung der Kleingärtner innerhalb des Vereinsgebietes dar und umfasst die Kleingartenanlage Nienburger Strasse.
- 1.3 Er ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Delmenhorst und Umgebung e. V. und damit auch des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e. V. Hannover.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er wird die Voraussetzung der Steuerbegünstigung (59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (63 AO) satzungsgemäß durchführen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein
 - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - ist parteipolitisch und konfessionell neutral,
 - ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche mit Gewinnabsicht verbundene Tätigkeit ab.
- 2.2 Der Verein strebt an:
 - a) die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern.
 - b) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentlichen Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen,
 - d) die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern,
 - e) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten,
 - f) die Kleingartenanlage in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.
- 2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen
 - a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaften und –pflichten

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer Ablehnung sind dem Bewerber der Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Hebung absehen. Die Höhe der Gebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.
- 3.4 Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.
- 3.5 Das Mitglied hat das Recht
- das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
 - Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
 - an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
 - die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen,
 - Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen,
 - seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.
- 3.6 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- 3.7 Das Mitglied hat die Pflicht
- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten,
 - den festgesetzten Beitrag zu zahlen und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen,
 - Gemeinschaftsarbeit zu leisten,
 - Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten sind,
 - den Bau von Lauben erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigungen des Vorstandes vorliegt,
 - die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum zu unterlassen,
 - die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anweisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragen (Obleute usw.) zu befolgen.
 - Wohnungswechsel und Änderung des Namens dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.
- 3.8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch die Auflösung des Vereins,
- b) durch Austritt. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu geben,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss. Er kann durch den erweiterten Vorstand ausgesprochen werden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet endgültig, vorbehaltlich gerichtlicher Nachprüfung.

4.2 Ausschlussgründe sind:

- a) nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
- b) ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat,
- c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
- d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistung,
- e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes,
- g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes,
- h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehmigung durch den Vorstand,
- i) Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- k) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft,
- l) Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schusswaffen im Kleingartengelände.

4.3 Mit der Mitgliedschaft erlischt auch der zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger offener Verpflichtungen können Gartengegenstände und Einrichtungen (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.

5. Organe

5.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

6. Der Vorstand

- 6.1 Den Vorstand bilden:
- der 1. und der 2. Vorsitzende,
 - der 1. und der 2. Kassierer,
 - der 1. und der 2. Schriftführer,
 - der Vereinsfachberater
- 6.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der 1. Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt
- 6.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere Beisitzer, wie Obleute, Jugendleiter, Pressewart, können hinzugezogen werden, sie haben Stimmrecht.

7. Vorstandswahl und Geschäftsleitung

- 7.1 Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus; und zwar
- in den Jahren mit ungerader Endzahl der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 1. Schriftführer,
 - in den Jahren mit gerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, der Fachberater.
- Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.
- 7.3 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind die baren Auslagen und etwa entgangener Arbeitsverdienst zu vergüten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand anstelle der Barauslagenvergütung eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- 7.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach 6.1, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 7.5 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 7.6 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
- 7.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall einem geschäftsfähigem Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Einberufung bezeichnet und gemäß Ziffer 9.4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- 9.2 Die Einladungen haben schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.
- 9.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist;
- a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen
 - e) Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen,
 - f) über die Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen zu befinden,
 - g) den Haushaltsvorschlag zu genehmigen,
 - h) sonstige Anträge zu erledigen,
 - j) Ehrenmitglieder zu ernennen.
- 9.4 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen der Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- 9.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los. Es zieht der 1. Vorsitzende.

Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich

- a) bei Satzungsänderungen – drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
- b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins – drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
- c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern – zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

- 9.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 9.8 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.
- 9.9 Sitzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10. Kassen- und Rechnungswesen

- 10.1 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Dieser Voranschlag gilt als vorläufig bis zu Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und ausserplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.
- 10.2 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer – im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers der Vertreter – haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, davon einmal ohne vorherige Anmeldung, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfungen zu berichten.

11. Änderung des Zwecks – Auflösung

- 11.1 Die Änderung des Zweckes des Vereines oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 11.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung alter Kleingartenanlagen zu verwenden hat.
- 11.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie nicht wesentlich, insbesondere redationeller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Juni 1992 errichtet und genehmigt.